

Kurz belichtet

■ Sparpolitik Solar- und Heizungs- förderung fast weg

Hatte die Bundesregierung das Marktanreizprogramm Erneuerbare Energien noch im März in erträglichem Maß reduziert, so folgte am 23. Juli 2001 der Beschluß zu einer erheblichen Streichung (siehe SBZ 16). Für die Errichtung von Solarkollektoren gibt es pro installiertem Quadratmeter Kollektorfläche pauschal nur noch DM 170 statt DM 250 (Flachkollektoren) bzw. DM 325 (Röhrenkollektoren). Außerdem wurde der Zuschuß für die Heizungsanlagenmodernisierung komplett gestrichen. Der ZVSHK beurteilt diesen Schritt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie als kontraproduktiv, der sich entsprechend negativ auf den Arbeitsmarkt und den Klimaschutz auswirken werde. Dabei stützt sich der ZVSHK auf ein Gutachten der Konjunkturforschungsstelle der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH), das er gemeinsam mit der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft (VdZ) in Auftrag gegeben hat. Es beleuchtet die ökologischen und beschäftigungsschaffenden Potentiale der intensivierten Heizungsmodernisierung. Von den 14,5 Millionen Heizkesseln in Deutschland sind 4,5 Millionen 15 Jahre oder älter. Diese Anlagen spielen für die Klimaschutzziele der Bundesregierung eine wichtige Rolle: Sie stellen etwa ein Fünftel bis ein Viertel der gesamten noch zu leistenden Kohlendioxid-Minderungen dar. „Ohne zusätzliche Anreize werden die privaten Haushalte kaum in die Heizungsmodernisierung investieren“, so Michael von Bock und Polach, Hauptge-

schäftsführer des ZVSHK. „Heizungsanlage und Warmwasserbereitung sind für den Verbraucher Produkte von geringem Interesse. Die Investitionsbereitschaft ist hier entsprechend gering. Man nimmt eher hohe Energieverbrauchskosten in Kauf.“ Die jetzt eingeschlagene Politik-Richtung findet der ZVSHK auch deshalb befremdlich, weil sich Gastgeber Deutschland in diesem Sommer auf der Klimaschutzkonferenz in Bonn noch als Retter des Kyoto-Abkommens profilierte. Wenige Tage später dann die drastische Reduzierung der Förderung bei Solaranlagen sowie die Streichung des Anreizes zur Heizungsmodernisierung. Für die etwa 56 000 Betriebe der SHK-Branche und ihre über 500 000 Beschäftigten in Deutschland bedeutet die Streichung der Heizungsförderung eine weitere Verschlechterung der konjunkturellen Lage. Die Zahl der Beschäftigten und Ausbildungsplätze werde nach Einschätzung des ZVSHK weiter abnehmen. Etwa 90 000 zusätzliche Stellen könnten dagegen, so das Gutachten der ETH, geschaffen werden, wenn man jährlich zusätzlich 500 000 veraltete Heizkessel austauschen würde. Der ZVSHK befürchtet durch die Rotstift-Politik einen Einbruch im Solar- und Heizungsgeschäft. Bereits vor Jahren hatte die Bundesregierung entgegen der Warnungen von Branchenexperten die steuerliche Förderung der Heizungsmodernisierung nach § 82 a EStDV eingestellt und damit einen dramatischen Beschäftigungsrückgang provoziert, von dem sich die Branche bis heute kaum erholen konnte. Für Michael von Bock und Polach ist die Entscheidung der Bundesregierung nicht nachvollziehbar: „Die Reduzierung der Solar- und Heizungsförderung ist weder ein Impuls zur Stärkung der Wirtschaft, noch zur Senkung der Arbeitslosenzahlen und der Kohlendioxid-Emissionen.“



**Wer Werbeartikeln
frühzeitig bestellt,
erspart sich
Lieferstreß in der
Adventszeit**

■ Legionellen Meldepflicht

Im Bundesgesetzblatt vom 25. Juli 2000 (Jahrgang 2000, Teil 1 Nr. 33) steht's schwarz auf weiß: Legionellen-Erkrankungen gehören zu den meldepflichtigen Krankheiten. Dies bedeutet, daß dem zuständigen Gesund-

■ Werbemittelkatalog Jetzt Präsente ordern

Mit einer Weihnachtsmelodie auf den Lippen dürfte man derzeit eher schräge Blicke ernten, doch für die Bestellung von Kundenpräsenten ist es jetzt keineswegs zu früh, wenn sie rechtzeitig zur Adventszeit in Ihrem Unternehmen zur Verfügung stehen sollen. Man sollte daher schon jetzt den Werbeartikelkatalog zur Hand nehmen und eine Auswahl der speziell für das SHK-Handwerk gestylten Produkte treffen. Die Kundschaft weiß dies sicher zu schätzen. Der Katalog liegt jedem Innungsbetrieb vor, denn traditionell versendet der ZVSHK in jedem Frühjahr einen gut gefüllten Umschlag, in dem sich auch die 16seitigen Bestellunterlagen zu den Werbemitteln befinden. Wenn jedoch nichts mehr vom Präsentkatalog Werbeartikel 2001 zu finden ist: Man kann sich auch ein weiteres Exemplar über den ZVSHK sichern.

heitsamt von den behandelnden Ärzten aufgrund von Untersuchungsergebnissen der direkte oder indirekte Nachweis zu melden ist. Ebenso besteht mit der neuen Trinkwasser-Verordnung, die voraussichtlich Anfang 2003 in Kraft tritt, bei Verdacht auf Legionellenwachstum in der Trinkwasser-Hausinstallation für das zuständige Gesundheitsamt die Möglichkeit, Wasserproben in der Hausinstallation zu entnehmen, zu untersuchen und bei einem Nachweis von Legionellen dem Betreiber bzw. Hauseigentümer Maßnahmen aufzuerlegen. Aus diesen Gründen wird den Planern und ausführenden Fachbetrieben dringendst empfohlen, Trinkwasser-Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu installieren und den Betrieben eine Bedienungs- und Wartungsanleitung zu übergeben, in denen unter anderem auf die „Betriebstechnischen Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums“ hingewiesen wird. Die anerkannten Technischen Regeln hierzu sind in den DVGW-Arbeitsblättern W 551 und W 552 umfassend beschrieben. Im DVGW-Arbeitsblatt W 553 geht es um die Bemessung von Zirkulationssystemen in zentralen Trinkwasserer-

wärmungsanlagen und flankierend dazu hat der ZVSHK die Fachinformation „Zirkulation und Begleitheizung – Planung und Bemessung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 553“ herausgegeben.

■ Entwässerung DN 80 künftig zulässig

Die bisherige Festlegung der Mindestnennweite DN 100 kann unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden. Das hat die Einspruchssitzung zur DIN 1986-100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056) ergeben. Die Mindestnennweite DN 80 (Innendurchmesser di 75 mm) ist bei wassersparenden Klosettanlagen mit mindestens 6 Litern Spülmenge für Einzel-, Sammelschluß, Falleitungen und Sammelleitungen zugelassen, wenn dabei die entsprechenden Anschlußwerte beachtet werden. Ebenso können Grundleitungen der Nennweite DN 80 (Innendurchmesser di 75 mm) bis zur ersten Reinigungsöffnung bzw. zum Schacht außerhalb vom Gebäude ausgeführt werden. Allerdings ist dies mit einer Empfehlung verbunden, in der darauf hingewiesen wird, daß aus Gründen der Inspezierbarkeit und Reinigungsmöglichkeit die Nennweite DN 100 verwendet werden soll. Ebenso können Leitungen unterhalb der Bodenplatte zu Entwässerungsgegenständen wie Anschlußleitungen dimensioniert werden und müssen nicht mehr grundsätzlich mit einer Nennweite DN 100 wie Grundleitungen ausgeführt werden. Zukünftig kann also der Planer bzw. der ausführende Fachbetrieb entscheiden, ob eine kleinere Nennweite als DN 100 bei Grundleitungen zum Einsatz kommen sollen.

■ Sprachtraining Handwerker lernen kostengünstig

Berufstätigen verschiedener Branchen, die sich für den Markt von morgen fit machen wollen, offeriert die Carl-Duisberg-Gesellschaft (CDG) Fachsprachkurse im europäischen Ausland. Als Gastländer für das zwei- bis dreiwöchige Intensivtraining stehen Großbritannien, Irland, Frankreich, Spanien, Italien, Portugal und Schweden zur Wahl. Die angebotenen Themenschwerpunkte sind unter anderem Wirtschaft/Marketing sowie Technik/Handwerk. Teilnahmevoraussetzungen für die vom Bundesminister für Bildung und Forschung geförderten Kurse sind eine abgeschlossene, nicht-akademische Berufsausbildung, ein Alter zwischen 26 und 45 Jahren sowie Grundkenntnisse der jeweiligen Landessprache. Die Eigenbeteiligung beträgt 500 DM für einen zweiwöchigen und 750 DM für einen dreiwöchigen Sprachkurs mit Halbpension und Rahmenprogramm zuzüglich Reisekosten. Der Bewerbungsschluß ist jeweils sechs Wochen vor Kursbeginn. Weitere Informationen gibt es unter dem Stichwort Stipendienprogramm für Berufstätige bei der Carl-Duisberg-Gesellschaft in Köln unter Telefax (02 21) 2 09 81 14.

■ Verzinsung Welcher Satz gilt im Verzug?

Man kann schon durchaus von einer Zinsverwirrung sprechen, denn es gelten für Verzugszinsen – je nach BGB und VOB – unterschiedliche Bemessungsgrundlagen und Zinssätze. Die gesetzlichen Verzugszinsen nach dem bürgerlichen Gesetz waren lange Zeit mit 4 % statisch. Durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen, gültig ab 1. 5. 2000, wurde dies geändert. Das Gesetz regelt im neu gefaßten § 284 Abs. 3 BGB nicht nur, daß der Schuldner einer Geldforderung automatisch 30 Tage nach Zugang einer Rechnung in Zahlungsver-

zug gerät, ohne daß es einer Mahnung bedarf, sondern es gilt auch der neu gefaßte § 288 Abs. 1 BGB für die Berechnung des Verzugszinses. Danach ist eine Geldschuld während des Verzugs für das Jahr mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz (vom 9. 6. 1998) zu verzinsen. Wie früher gilt auch heute, daß die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist, z. B. wenn der Auftragnehmer bei seiner Hausbank oder beim Großhändler einen Kontokorrentkredit in Anspruch nimmt. In diesem Falle können als Verzugsschaden die tatsächlichen Überziehungszinsen vom Schuldner beansprucht werden. Der in § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz geregelte Basiszinssatz knüpft an den Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) an und ist nicht mit dem SRF-Satz zu verwechseln. Der Basiszinssatz wird dreimal im Jahr angepaßt (Anfang Januar, Mai und September). Beim VOB-Bauvertrag tritt der Verzug (anders als nach BGB) erst ein, wenn dem Auftraggeber, der bei Fälligkeit nicht gezahlt hat, eine angemessene Nachfrist durch den Auftragnehmer gesetzt worden ist. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Verzugszinsen. Sofern in den Vertragsbedingungen die VOB in der aktuellen Fassung vereinbart worden ist, liegt bei VOB und VOL Ausgabe 2000 vom 1. 2. 2001 zu Grunde. So gilt laut § 16 VOB/B 2000 ein Zinssatz in Höhe von 5 % über dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfacilität (SRF-Satz) – dem früheren Lombardsatz. Bis zum Inkrafttreten der VOB/B 2000 – und damit für alle Altfälle, bei denen die VOB in früheren Fassungen gilt – galt noch der geringere Verzugszins von 1 % über dem Zinssatz der

Spitzenrefinanzierungsfacilität der Europäischen Zentralbank. Der SRF-Satz liegt gegenwärtig bei 5,50 %, so daß Verzugszinsen in Höhe von 10,50 % geltend gemacht werden können. Auch hier gilt, daß der Nachweis eines höheren Verzugsschadens möglich ist. Übrigens: Die Entwicklung der Zinssätze sowie die aktuellen Stände können je-

ZVSHK

Termine – Fakten – Informationen

31. Januar–1. Februar 2002

Deutscher Klempnertag, Architekturpreis für Metaldächer und -fassaden, Würzburg

9.–16. Februar 2002

Unternehmerseminar für das SHK-Handwerk, Teneriffa

26. Februar–2. März 2002

SHK Essen

10.–13. April 2002

Messe IFH/Intherm, Nürnberg

14.–18. April 2002

Light & Building, Frankfurt/Main

22.–25. Mai 2002

World Plumbing Conference, Berlin

5./6. September 2002

Erdgasforum, Köln

25.–28. September 2002

SHKG Leipzig

3.–5. Oktober 2002

25. Kupferschmiedetag, Friedrichshafen

20.–23. November 2002

SHK Hamburg

25.–29. März 2003

ISH Frankfurt

Telefon (0 22 41) 9 29 90
Telefax (0 22 41) 2 13 51
info@zentralverband-shk.de
www.zentralverband-shk.de

derzeit unter www.bundesbank.de unter dem Button Aktuelle Zinssätze abgerufen werden.

■ **BAföG-Reform** **Beihilfe für** **Berufsausbildung**

Nach dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) veröffentlichten Entwurf für das Sozialgesetzbuch III sollen in 2001 für Auszubildende, die außerhalb des Elternhaushalts wohnen, die Unterhaltsbedarfssätze von Studierenden nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG zugrunde gelegt werden. Wegen der Erhöhung der BAföG-Unterhaltssätze wird dies zu einer deutlichen Entlastung der Auszubildenden beitragen. Die Erhöhung der Berufsausbildungsbeihilfen kann

auch als Beitrag zur Mobilitätsförderung von Auszubildenden angesehen werden, denn eine solche Maßnahme hatte man im Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit nicht durchsetzen können. Der Entwurf des Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung läßt sich unter www.bmbf.de/Presse01/226.html nachlesen.

■ **Metalldach** **Regelmäßige Wartung** **empfehlen**

Auch wenn die Metalldeckung mittels Falztechnik ein Höchstmaß an Sicherheit gegenüber Witterungseinflüssen bietet, sollte eine regelmäßige Wartung vorgenommen werden. Wie ein neueres Urteil des Bundesge-

richtshofes zeigt, stellen selbst Windstärken von 12 bis 13 Beaufort heute keine außergewöhnlichen Witterungseinflüsse mehr dar und sind somit kein „unabwendbares Ereignis“. Demnach muß ein Bauherr/Eigentümer mit einer regelmäßigen Inspektion und Wartung des Daches sicherstellen, daß Schäden frühzeitig entdeckt und beseitigt werden. Nur mit dem Nachweis einer regelmäßigen Wartung in jährlichem Abstand durch ein Fachunternehmen erfüllt der Bauherr/Eigentümer seine Sorgfaltspflicht für die Metallbekleidung. Beispielhaft werden folgende Wartungsarbeiten empfohlen:

- Prüfen des Zustandes und der Beschaffenheit
- Beseitigung von Ablagerungen, Rückständen und Pflanzenbewuchs

- Feststellen und Überprüfen von erkennbaren Korrosionsschäden oder aggressiven Umwelteinflüssen
- Reinigen von Sand-, Schlamm- und Laubfängen bei Rinnen und Kehlen
- Herstellen des ungestörten Wasserablaufs bei Ein- und Überläufen
- Prüfen und Reinigen von Be- und Entlüftungsöffnungen
- Beseitigen von erkennbaren Undichtheiten und Mängeln
- Ausbessern von Witterungs- und Sturmschäden
- Ausbessern bzw. Erneuern von Abdichtungen, Dichtmassen, Fugendichtungen sowie Korrosionsschutzmaßnahmen.

Der ZVSHK bietet Muster von Inspektions- und Wartungsverträgen für Metaldächer, Fassaden und Dachentwässerungen an.